



SATZUNG

Präambel

Da die bisher räumlich getrennten drei Abteilungen des Erzbischöflichen Berufskollegs Köln »Am Krieler Dom«, »Am Sachsenring« und in der »Klosterstraße« im Neubau des Schulgebäudes an der Berrenrather Straße zusammengeführt werden, fasst der Förderverein »Am Krieler Dom« seine Satzung neu, um den veränderten Gegebenheiten entsprechen zu können. An dieser Neufassung der Satzung haben auch der Vorstand und die bisherigen Mitglieder des Fördervereins des Berufskollegs des Erzbistums Köln, Abteilung Sachsenring e.V., mitgewirkt. Damit beziehen sich die Aufgaben des Vereins künftig auf den Gesamtbereich des Erzbischöflichen Berufskollegs. Alle Mitglieder, Freunde und Förderer sind eingeladen, sich im »neuen Förderverein« in gleicher Weise wie bislang für die Ziele einer wertgebundenen sozialpädagogischen Ausbildung in freier Trägerschaft zu engagieren.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen

»Förderverein des Erzbischöflichen Berufskollegs Köln e.V.«

Er ist eine Vereinigung von Schülereltern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, ehemaligen Lehrerinnen und Lehrern, Praxisleiterinnen und Praxisleitern, Freunden und Förderern des Berufskollegs.

Der Sitz des Vereins ist Köln.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer VR 7571 eingetragen.

§ 2 (Aufgaben des Vereins)

Aufgabe des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Erzbischöflichen Berufskollegs, seiner Schülerinnen und Schüler und des Schullebens. Der Verein unterstützt die Schule bei der Durchführung ihrer Bildungsaufgaben und fördert das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit. Schülerinnen und Schülern soll in wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch Darlehen oder Zuschüsse geholfen werden, ohne dass ein Rechtsanspruch auf Hilfe besteht.

Der Verein legt Wert auf enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Kollegium, sowie dem Erzbistum Köln als Schulträger.

In Zusammenarbeit mit der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V. führt der Verein Lehrgänge zur Erlangung des nationalen Montessori-Diploms durch.



SATZUNG

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen deshalb nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mittel des Vereins)

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Gebühren für die Teilnahme am Montessori-Lehrgang.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Er beträgt zurzeit mindestens 12 € jährlich.

§ 5 (Mitgliedschaft)

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand des Vereins beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme einstimmig.

Bei Ablehnung kann der Antrag wiederholt werden. Über die Aufnahme oder endgültige Ablehnung entscheidet dann die Mitgliederversammlung

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Tod des Mitglieds,
- b) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,
- c) Ausschluss durch den Vorstand.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.



SATZUNG

§ 7 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand alle drei Jahre, sonst nach Bedarf einzuberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder von einem von ihm zu bestimmenden anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Abstimmungen erfolgen offen; dasselbe gilt für Wahlen, es sei dann, dass ein Mitglied eine geheime Wahl beantragt.

Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung der Einladung nach Art und Inhalt angekündigt werden und können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins, der in der Tagesordnung der Einladung angekündigt werden muss, ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei die Stimme des/der Vorsitzenden des Vorstands dieser Dreiviertelmehrheit angehören muss.

Die Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und einem weiteren Mitglied des Vorstands unterschrieben.

§ 8 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Auslegung und Abänderung der Satzung,
- b) Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden, der beiden Stellvertreter-innen
- c) und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Funktionen
- d) der Vorstand einvernehmlich festlegt,
- e) die Genehmigung der Geschäftsberichte des Vorstands,
- f) die Genehmigung der Jahresrechnungen und die Entlastung des Vorstands,
- g) Festsetzung und Änderung des Mitgliedsbeitrags,
- h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- i) Auflösung des Vereins.



SATZUNG

§ 9 (Vorstand)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt; Wiederwahl und Abwahl sind möglich. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied berufen.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind die/der Vorsitzende und eine(r) der beiden Stellvertreter/innen gemeinsam berechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand erstattet über jedes Jahr einen schriftlichen Bericht, der allen Mitgliedern durch die/den Vorsitzende(n) zugestellt wird.

Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung, die durch die Rechnungsprüfer/innen alle drei Jahre geprüft wird; das Ergebnis der Prüfung ist der Jahresrechnung anzufügen.

Die Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom/von der Vorsitzenden und einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter-innen zu unterschreiben.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 (Auflösung des Vereins)

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Nachfolgeorganisation zu. Voraussetzung ist, dass sie steuerrechtlich hierfür anerkannt ist und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Bildet sich keine Nachfolgeorganisation, so fällt das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Zweckes an das Erzbistum Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Aus- und Fortbildung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.09.2015 einstimmig beschlossen und am 21.10.2015 in das Vereinsregister eingetragen.